

# FAQ zum Webinar „Buchhaltung finanzamtskonform erledigen“

Beantwortet am 15.07.2024 von Steuerberater Ken Keiper

## Haftungsausschluss

Die nachfolgenden Antworten sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Gleichwohl kann ich für die Aussagen keine Haftung übernehmen und möchte klarstellen, dass es sich bei der Beantwortung der Fragen nicht um eine, auf den individuellen Einzelfall gerichtete, steuerliche Beratung handelt. Denn bereits kleinere Abweichungen in der Frage- und Sachverhaltsdarstellung können eine andere steuerliche Beurteilung begründen. In vielen Fällen empfiehlt sich eine individuelle Einzelfallberatung.

## Wie kann ich von meinem privaten Geld auf mein Geschäftskonto transferieren und richtig buchen? (Quasi eine umgekehrte Entnahme, um die laufenden Kosten zu decken)

Das wäre dann eine sog. „Einlage“, der Gegenspieler der „Entnahme“. Auf den Gewinn haben Entnahmen und Einlagen keinen Einfluss.

## Wie gibt man Kosten an, die anteilig privat sind? (z.B. Handyvertrag wird sowohl privat als auch beruflich genutzt)

Sie müssen bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern und Leistungen grundsätzlich immer prüfen, inwieweit eine betriebliche Nutzung vorliegt. Bei betrieblicher Nutzung von mehr als 50 % wäre die Leistung grundsätzlich dem betrieblichen Bereich zuzuordnen, bei einer Nutzung von maximal 50 % käme auch der private Bereich in Betracht.

Falls Ihr Handyvertrag also z.B. zu 80 % betrieblich genutzt wird, würden Sie zunächst 100 % (alles) dem betrieblichen Bereich zuordnen, also 100 % der Betriebsausgaben in der Gewinnermittlung geltend machen. Für die 20 % private Nutzung müssten Sie dann aber eine sog. „Nutzungsentnahme“ erfassen, die als fiktive Einnahme behandelt und den Betriebsausgaben gegengerechnet wird. Im Ergebnis wären dann also nur noch 80 % des Handyvertrags im Gewinn enthalten. Den Umfang solcher Nutzungsentnahmen wird man häufig schätzen müssen.

**Hi! Kennst du eine Buchhaltungssoftware (ähnlich wie LexOffice) mit welcher ich Sum Up direkt anbinden kann? Ich bin im Food Business und nutze das Kartenzahlungsterminal sowie auch das Sum Up Geschäftskonto für alle meine Geschäfts Ein- und Ausgaben**

Die Frage ist sehr speziell, weil es am Ende des Tages auf das Business und die Prozesse ankommt. Ich würde vermuten, dass ein elektronisches Kassensystem die sinnvollste Lösung wäre, kenne aber den Sachverhalt zu wenig, um eine konkrete Empfehlung auszusprechen.

**Wenn ich ein Produkt verschicke und das Porto gelten mache, muss ich auf das Porto (Versandkosten) MwSt drauf addieren oder nicht?**

Ja, auf der Ausgangsrechnung ist der Nettobetrag inkl. Versand auszuweisen und dieser Nettobetrag dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Das hängt mit der sog. „Hauptleistung“ in der Umsatzsteuer zusammen.

**Mich würde interessieren, wie ich die Buchhaltung angehe, wenn ich zwei verschiedene Einzelunternehmen habe? Kann ich meine Ausgaben und Einnahmen für beide Gewerbe in einer Buchhaltungssoftware zusammenfassen? Muss man die Buchhaltung trennen, wenn man zwei Tätigkeiten hat z.B. freiberuflich und noch ein Gewerbe?**

Ja, die Buchhaltung ist zu trennen, soweit es sich um 2 verschiedene Tätigkeiten handelt. Es müsste also für jeden Betrieb eine eigene Gewinnermittlung erstellt werden.

**Das gilt auch alles für eine nebenberufliche Selbstständigkeit? bzw. jemand Infos wo man sich da noch Informieren kann?**

Grundsätzlich ja. Auch bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit muss eine Gewinnermittlung erstellt werden und auch dort sind Einkommensteuern zu zahlen. Besonderheiten kann es dort nur bei der Sozialversicherung geben.

**Es wurde Selbstständigkeit v. GmbH verglichen. Eine UG wäre es steuerlich auch ähnlich günstig wie eine GmbH?**

Eine UG wird steuerlich gleich behandelt wie die GmbH. Allerdings ist eine UG im Geschäftsverkehr kaum angesehen. Ich würde daher (je nach Branche und Anwendungsfeld) empfehlen, direkt eine GmbH zu gründen.

### **Kann ich mir ein Firmen-Fahrrad zulegen, auch wenn mein Arbeitsweg nur 1 Km weit ist?**

Das hört sich nicht so an, als ließe sich eine betriebliche Veranlassung dort glaubhaft gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

### **Wie ist das denn bei einem Gewerbe, dass teils mobil (Fahrpraxis) und teils im Homeoffice (Büro-Kram) erfolgt mit der Homeoffice-Pauschale?**

Die Homeoffice-Pauschale ist in der Anwendung nicht ganz einfach und es hängt doch auch immer stark vom Einzelfall ab. Ich empfehle Ihnen, das BMF-Schreiben vom 15.08.2023 mal anzusehen, dort ist unter Überschrift II. einiges zur HO-Pauschale beschrieben. Ich werde dazu aber sicherlich auch bald ein YouTube-Video auf meinem Kanal veröffentlichen, schauen Sie da gerne mal vorbei.

### **Kann ich lexoffice auch für e-Rechnungen nutzen, gibt es da eine schnittstelle oder Zusatzfunktion?**

Laut lexoffice soll eine entsprechende Funktionalität bis 2025 kommen. Aktuell kann lexoffice im Rechnungsausgang schon eRechnungen erzeugen, benötigt dafür aber eine Leitweg-ID, die i.d.R. nur bei Behörden eine Rolle spielt. Ohne Leitweg-ID im Rechnungsausgang und auch der Rechnungseingang funktioniert es noch nicht. Lexoffice ist aber dran und das Thema genießt die höchste Prio. Also da wird sicherlich noch einiges bis 2025 passieren. Die Funktion soll in allen lexoffice Paketen auch schon inklusive sein.

### **Was ist, wenn ich als Coach Kunden in Kanada habe, was muss ich da in Bezug auf Steuern beachten?**

Die Frage ist sehr individuell, da würde ich eine Einzelfallberatung empfehlen. Einerseits ist die Frage, ob Umsatzsteuer in Kanada anfällt, andererseits müsste man aber auch die einkommensteuerliche Seite prüfen. Das kann ich im Rahmen einer solchen allgemeinen Fragerunde nicht bewerkstelligen, muss man sich in Ruhe ansehen.

### **Hey Ken, darf man deinen Kurs dann als Betriebsausgabe absetzen? :D**

Na klar, der Kurs ist als Fortbildungsaufwand auch Betriebsausgabe. Ein betrieblicher Zusammenhang ist klar erkennbar.

**Eine Nachfrage für die Belege, wie ist das, wenn ich Barverkäufe auf Flohmärkten mache. Reicht es, wenn ich eine Kassenaufstellung mache mit Wechselgeld und abends einen "Kassensturz" mache und diesen "Selbstbeleg" als Barverkauf angebe, reicht das aus als gültigen Beleg für das FA?**

Gute Frage. Nach den derzeit geltenden Vorschriften für Kassensysteme müsste zumindest eine „offene Ladenkasse“ geführt werden. Das meint eine Geldkassette, was sich sicherlich noch umsetzen ließe. Allerdings müssen die Einnahmen einzeln aufgezeichnet werden, und zwar im Zeitpunkt der Vereinnahmung. D.h. nach jedem Verkauf auf dem Flohmarkt müsste ein Eintrag ins Kassenbuch erfolgen. Denn die Kasse muss zu jedem Zeitpunkt „sturzfähig“ sein. Eine Berechnung aus der Differenz zwischen Anfangsbestand und Endbestand eines Tages genügt nicht den aktuellen Anforderungen.

**Ich beauftrage andere Selbständige z.B. mit der Betreuung meiner Kunden. Die Auftragnehmer reichen bei mir eine Abrechnung ein (u.A. mit Belegen Fahrtkosten, Bewirtung ein) Das sind dann brutto Beträge. Ich darf dann die Vorsteuer aus diesen Beträgen ziehen?**

Wenn die Ausgangsleistungen an Ihre Kunden steuerpflichtig abgerechnet werden, dann ist grundsätzlich auch ein Vorsteuerabzug für die Eingangsleistungen möglich.

**Wenn ich eine RG im Dezember erstellt - also mit RG Datum Dezember - aber der Kunde zahlt erst im Januar ... für welchen Monat müsste ich diese RG steuerlich einsortieren?**

Bei EÜR: mit Vereinnahmung im Januar (Zufluss)

Bei Bilanzierung: mit Ausstellung im Dezember (wirtschaftliche Verursachung)

Bei Umsatzsteuer: grundsätzlich im Dezember (Leistungsausführung), falls Ist-Versteuerung beantragt wurde aber doch erst im Januar

Bei Anzahlungsrechnungen gilt immer Vereinnahmung

**Wie sieht es aus, sind patentgebühren steuerlich absetzbar ?**

Patente sind als entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter zu aktivieren und auf die Patentlaufzeit abzuschreiben, d.h. sie können sukzessive über die Patentlaufzeit geltend gemacht werden.

**Mein Steuerberater hat mir gerade seine Rechnung für die StErkl 2022 geschickt. Kann ich dort die Vorsteuer komplett ansetzen, obwohl er neben EÜR, Gewerbe und USt Erklärung meine private ESt Erklärung gemacht hat. Lexoffice meint: muss man trennen. Nur wie ?**

Nein, hier müsste aufgeteilt werden. Dafür muss der StB eine Info zur Verfügung stellen, welche Teilbeträge auf welche Erklärungen entfallen. Ggf. müssten Sie beim StB mal nachfragen.

**Ich konnte als Yogalehrerin meine Ausbildungskosten genau deswegen nicht absetzen. Ist es nun im Folgejahr rückwirkend möglich, die abzusetzen?**

Nein, die Kosten müssen in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem sie angefallen sind. Ggf. könnte aber der alte Steuerbescheid noch geändert werden, sofern eine sog. „Korrekturvorschrift“ der AO anwendbar wäre. Dies müsste man aber im Einzelfall prüfen.

**Gilt das Gehalt /Entnahme als Ausgaben ? und somit von dem Gewinn abgezogen ?**

Nein, Entnahmen und Einlagen haben keine Gewinnauswirkung. Es ist nur die Umbuchung von einem Konto auf ein anderes. Das Gesamtvermögen hat sich dadurch weder erhöht noch verringert.

**Kann ich bei einem gekauften Auto auch die Wartungskosten ansetzen?**

Wenn das Auto Betriebsvermögen ist, sind alle Kosten (also auch Wartung, Steuer, Versicherung etc.) als Betriebsausgabe zu erfassen. Die privat gefahrenen Kilometer sind aber über eine Nutzungsentnahme zu neutralisieren.

**Wie werden jährliche Lizenzkosten für Software richtig abgeschrieben?**

Gar nicht. Die Lizenzkosten werden einfach im Zeitpunkt der Veranlassung steuermindernd geltend gemacht. Eine Abschreibung ist nur notwendig, wenn Wirtschaftsgüter erworben wurde. Bei Lizenzen werden aber (digitale) Wirtschaftsgüter lediglich vermietet.

### **Eine Frage ergänzend zur Reverse Charge. Wie versteuere ich Einnahmen von AirBnB/Booking korrekt als Kleinunternehmerin hinsichtlich USt.?**

Sofern die Kleinunternehmerregelung greift, ist grundsätzlich keine USt abzuführen. Allerdings gilt das Reverse-Charge-Verfahren auch für Kleinunternehmer, d.h. wenn Sie Leistungen von ausländischen Unternehmern beziehen, kann es sein, dass Sie 19 % auf diese Eingangsleistungen noch abführen müssen.

### **Das Thema "Liebhaberei" ist bei mir auch so ein "Angstthema". Gegründet Ende 2019/Anfang 2020 00 ==> Corona hat dann eingebremst. Zusätzlich Anfang 2023 Pflegefall in der Familie. Alles hat Akquise eingebremst und damit bisher nur Kosten und keine Gewinne. Daher aktuell auch noch keinen Steuerberater. Wie verhält man sich dem FA gegenüber am besten und kann Ken ggf. dazu Infoquellen geben?**

Sie könnten weiterhin die Verluste erklären, sofern Sie die ernsthafte Absicht haben, Gewinn zu erzielen. Es könnte dann passieren, dass das FA dies anzweifelt und die Bescheide vorläufig erlässt. Dagegen ließe sich im Wege eines Einspruchs vorgehen. Letztlich wäre dort aber eine Argumentation erforderlich, aus der klar erkennbar ist, dass Sie eine ernsthafte Gewinnerzielungsabsicht haben, z.B. durch entsprechende Kalkulationen, Bemühungen usw. Das ist dann sehr abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

### **Ist die Anforderung ein separates Arbeitszimmer zu haben erst ab 2023 weg?**

Nein, man muss hier schon genauer unterscheiden. Die Regelung zum „häuslichen Arbeitszimmer“ gibt es seit vielen Jahren und ist hinsichtlich des Kriteriums eines „echten Arbeitszimmers“ auch vor und nach 2023 unverändert geblieben. Nur bei der 2020 eingeführten HO-Pauschale ist es nicht notwendig, ein separates Arbeitszimmer zu haben. Dafür ist die Pauschale auch geringer. Das ist seit 2020 so.

### **Wie verbuche ich Auslandsquittungen/Rechnungen bspw. für Hotelkosten in Lexoffice, da ich ja keine VSt ziehen kann? Hinterlege ich hier dann 0% Steueranteil?**

Ja genau.

**Ich stecke in der Gründung und bin noch bis Oktober arbeitslos gemeldet. Trotzdem habe ich meine Freiberuflichkeit schon angemeldet und laufende Ausgaben für Softwares etc., die dem Aufbau dienen. Macht es Sinn, diese alle jetzt schon als Ausgaben zu verbuchen obwohl dieses Jahr wahrscheinlich noch kein Einkommen dazu kommt?**

Ja. Die unternehmerische Tätigkeit beginnt schon mit dem ersten nach außen erkennbaren Tätigwerden. Da dies bereits jetzt bei Ihnen vorliegt, sollten Sie auch ab diesem Datum eine Gewinnermittlung und Umsatzsteuererklärung vornehmen.

**Wie löst man das in der Buchhaltungssoftware mit der 1% Regel beim Firmenwagen?**

Sie müssten sich einen Beleg mit der entsprechenden Berechnung erzeugen. Diesen Beleg könnten Sie dann hochladen und mit den richtigen Zahlen erfassen. In meinem Kursbereich stelle ich dafür eine Excel-Berechnungshilfe zur Verfügung.